

# 14. Übersetzungsdienste und Kommunikationshilfen

Stand: Januar 2023

## Rechtsgrundlagen

[Rückkehrhilfegesetz \(RückHG\)](#)

[Erstes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB I\)](#)

[Zweites Buch Sozialgesetzbuch \(SGB II\)](#)

[Drittes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB III\)](#)

[Neuntes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB IX\)](#)

[Zehntes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB X\)](#)

[Abgabenordnung \(AO\)](#)

[Asylgesetz \(AsylG\)](#)

[Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen \(Behindertengleichstellungsgesetz - BGG\)](#)

[Kommunikationshilfenverordnung \(KHV\)](#)

[Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten \(JVEG\)](#)

[Bundesdatenschutzgesetz \(BDSG\)](#)

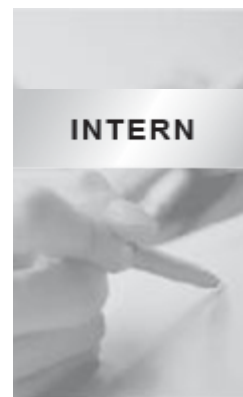
[Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen \(Verpflichtungsgesetz\)](#)

[Strafgesetzbuch \(StGB\)](#)

[Umsatzsteuergesetz \(UStG\)](#)



# 14. Übersetzungsdienste und Kommunikationshilfen



## Inhaltsverzeichnis

1.	Inanspruchnahme von Übersetzungs- und Dolmetscherdiensten .....	3
1.1	Berechtigter Personenkreis .....	3
1.2	Inanspruchnahme der Dienste .....	3
1.2.1	Qualitätskriterien .....	3
1.2.2	Schriftliche Übersetzungsdienste .....	4
1.2.3	Mündliche Übersetzungsdienste .....	4
1.2.4	Weitergehende optionale Maßnahmen bei der Verwendung von Dolmetscherdiensten .....	5
1.3	Kostenübernahme bei schriftlichen und mündlichen Übersetzungsdienstleistungen .....	5
1.3.1	Grundsatz: .....	5
1.3.2	Kostenübernahme für EU-Staatsangehörige, Staatsangehörige aus Drittstaaten, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der EU haben und sich in einer grenzüberschreitenden Situation („Grenzgänger“) befinden sowie in Deutschland aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige .....	6
1.3.3	Sonderregelung: Institutionen .....	6
1.3.4	Schriftliche Übersetzung von amtlichen Dokumenten .....	6
1.3.5	Rückkehrhilfegesetz .....	6
1.4	Vergütung .....	6
1.5	Haushalt .....	7
1.5.1	Verwaltungs-(kosten) Budget .....	7
1.5.2	Vermittlungsbudget .....	7
1.6	Datenschutz .....	8
2.	Inanspruchnahme von Kommunikationshilfe für hör- und sprachbehinderte Menschen .....	9
2.1	Kommunikationshilfen (Eignung und Notwendigkeit) .....	9
2.2	Grundsatz der Kostenfreiheit und Vergütung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern .....	10
2.3	Datenschutz .....	11
2.4	Beauftragung und Abrechnung im Rahmen des Service-Portfolios SGB II .....	11
2.5	Haushalt .....	11

# 1. Inanspruchnahme von Übersetzungs- und Dolmetscherdiensten

## 1.1 Berechtigter Personenkreis<sup>1</sup>

Der berechtigte Personenkreis umfasst folgende Personen:

- EU-Staatsangehörige
- Staatsangehörigen aus Drittstaaten, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der EU haben und sich in einer grenzüberschreitenden Situation befinden („Grenzgänger“)
- In Deutschland aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige<sup>2</sup>

Im Rahmen der Freizügigkeit können innerhalb der Europäischen Union (EU) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in jedem Mitgliedsland ihrer Wahl eine Beschäftigung ohne Beschränkung aufnehmen. Aus diesem Grund können auch Kundinnen und Kunden ohne ausreichende Deutschkenntnisse die Dienste der Bundesagentur für Arbeit (BA) in Anspruch nehmen. Da für diesen Personenkreis der Zugang zu den Beratungs- und Sozialleistungen der BA sowie die Beantragung von Kindergeld und Kinderzuschlag nicht durch Sprachbarrieren erschwert werden darf, können Übersetzungs- und Dolmetscherdienste im erforderlichen Umfang beauftragt werden.

Neben den EU-Staatsangehörigen und Staatsangehörigen aus Drittstaaten, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der EU haben und sich in einer grenzüberschreitenden Situation („Grenzgänger“) <sup>3</sup> befinden, hat sich die BA im Zusammenhang mit einem funktionierenden Flüchtlingsmanagement das Ziel gesetzt, auch für aufenthaltsberechtigte<sup>4</sup>Drittstaatsangehörige eine frühzeitige Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu ermöglichen. Insofern soll der Zugang zu den Sozial- und Beratungsleistungen in den Dienststellen der BA und in den gemeinsamen Einrichtungen sowie zu Kindergeld und Kinderzuschlag unbürokratisch, barriere- und diskriminierungsfrei<sup>5</sup> ermöglicht werden. Zu diesem Zweck bietet die zentrale Dolmetscher-Hotline<sup>6</sup> ergänzende Unterstützung.

## 1.2 Inanspruchnahme der Dienste

### 1.2.1 Qualitätskriterien<sup>7</sup>

Bei der Einbeziehung einer Sprachmittlerin bzw. eines Sprachmittlers soll dafür Sorge getragen werden, dass elementare Standards der Beratung/Informationsweitergabe für unsere Kundinnen und Kunden ausreichend gewahrt werden (v.a. dem Besprechungsanlass / -inhalt geeignete deutsche Sprachkompetenz, Neutralität, Fachlichkeit, Verfügbarkeit, Wahrung des Datenschutzes). Mit Einschaltung der Dolmetscher-Hotline der Bundesagentur für Arbeit werden diese Kriterien sichergestellt. Sollte die Kundin / der Kunde zum Gespräch eine (Vertrauens-)Person mitbringen, soll darauf geachtet werden, dass diese Person, gemessen am Anlass und am Zweck der Übersetzungsdienstleistung, geeignet erscheint, die Gespräche zu übersetzen. Geeignete Dritte können z.B. Vertreterinnen und Vertreter sozialer Verbände oder ehrenamtlicher Einrichtungen sein.<sup>8</sup>

## 1.2.2 Schriftliche Übersetzungsdienste<sup>9</sup>

### 1.2.2.1 Rahmenverträge

Der zentrale Einkauf der BA im BA-Service-Haus hat für die Durchführung von Übersetzungsarbeiten für die Dienststellen der BA und der gemeinsamen Einrichtungen einen Rahmenvertrag mit externen Auftragnehmern geschlossen. Die jeweils aktuell gültigen vertraglichen und technischen<sup>10</sup>Informationen<sup>11</sup>können unter der Rubrik [Übersetzungsdienstleistung](#) im Intranet eingesehen werden.

Die Auftragnehmer sind nach EN ISO 17100:2015 zertifiziert und führen die Übersetzungsdienstleistungen gemäß dem Qualitätsstandard durch.

Die Texte werden in allen Losen sowohl von der Fremdsprache ins Deutsche als auch vom Deutschen in die Fremdsprache übersetzt. Darüber hinaus sind beglaubigte Übersetzungen bei Bedarf eine zu erbringende Dienstleistung.

### 1.2.2.2 Beauftragung der Übersetzungsdienste

Für die Beauftragung der Übersetzungsdienstleistung ist ein standardisierter Vordruck entwickelt worden.

Der Vordruck sieht die Beauftragung des Internen Service Personal durch den Bedarfsträger vor und weitergehend die externe Beauftragung an die Übersetzungsdienstleister.

Die Auftragsdaten werden vom Bedarfsträger in einem BK-Vordruck erfasst. In Folge generiert sich automatisch ein Übermittlungsformat an den zuständigen Internen Service Personal.

Die Auftragsdaten zur Übersetzung werden für den Internen Service Personal bereits automatisch in einem Auftrag zur Weiterleitung an den externen Übersetzungsdienstleister generiert und als Anlage beigefügt. Zudem ist bereits eine vorgefertigte Auftragsbestätigung für den externen Dienstleister als Anlage beigefügt.

Für den verschlüsselten externen E-Mail-Austausch zwischen den Internen Services Personal und den beiden Auftragnehmern wurde die E-Mail-Verschlüsselung eingerichtet. Für den verschlüsselten E-Mail-Austausch wurden bei den Auftragnehmern die zentral angelegten Postfächer der Internen Services Personal (Dienststellename.IS-Personal@arbeitsagentur.de) hinterlegt. Analog sind die E-Mailanschriften der externen Auftragnehmer im Übersetzungsauftrag bereits vorbelegt.

Der BK-Vordruck mit Anwenderhilfe steht im Intranet unter [Übersetzungsdienstleistung](#) zur Verfügung.

Die Nutzung der Übersetzungsdienste für gemeinsame Einrichtungen ist möglich, soweit die Serviceleistung Serviceportfolio SGB II A4 – Interner Dienstbetrieb Basispaket 1/3 vereinbart ist.

## 1.2.3 Mündliche Übersetzungsdienste

Der zentrale Einkauf der BA im BA-Service-Haus hat für die Durchführung von mündlichen Übersetzungsdiensten (Dolmetscherdiensten) per Telefon für die Dienststellen der BA und der

gemeinsamen Einrichtungen einen Vertrag abgeschlossen<sup>12</sup>. Die jeweils aktuell gültigen vertraglichen und technischen Informationen können unter der Rubrik [Übersetzungsdienstleistung](#) im Intranet eingesehen werden.<sup>13</sup>

<sup>14</sup>Die Dolmetscher-<sup>15</sup>Hotline unterstützt ergänzend die Kommunikation mit Kundinnen und Kunden ohne bzw. mit nur geringen Deutschkenntnissen. Sie hat den Vorteil, für ad-hoc und kurzfristige Termine eine/n professionelle/n Dolmetschende/n in großer Sprachauswahl hinzuziehen zu können.

Auch die Nutzung der Dolmetscher-<sup>16</sup>Hotline ist für die gemeinsamen Einrichtungen nur möglich, soweit die Dienstleistungsvereinbarung Serviceportfolio SGB II A4 – Interner Dienstbetrieb Basispaket 1/3 vereinbart ist und die gemeinsame Einrichtung dem Internen Service Personal den gewünschten Zugang zur Telefon-Hotline mitteilt. Für die technische Einrichtung seitens des Anbieters werden der Name der gemeinsamen Einrichtung, die fünfstellige Trägernummer sowie die Festnetz-Telefonvorwahl mit Kopfnr. der bedarfstragenden gemeinsamen Einrichtung <sup>17</sup>benötigt.

## 1.2.4 Weitergehende optionale Maßnahmen bei der Verwendung von Dolmetscherdiensten

Als weitere geeignete Maßnahmen, um flexibel, unbürokratisch und kostengünstig einen Engpass an Dolmetscherdienstleistungen abzumildern, kommen u.a. die nachfolgenden Optionen in Betracht:

- Verwendung von am Markt frei zugänglichen computerunterstützten Übersetzungsprogrammen zur Übersetzung der gesprochenen Sprache - z.B. für einfache Texte im Leistungsantragsprozess (nicht geeignet für die Übersetzung von amtlichen Dokumenten, vgl. 1.3.2.2),
- Nutzung von regional verfügbaren studentischen Hilfskräften (Fremdsprachen-Studierende) oder einem vergleichbaren Personenkreis (z.B. Absolventen/innen von Fortgeschrittenen Deutschkursen) zur Übersetzungsleistung per Telefonkonferenz im Antragsverfahren.

## 1.3 Kostenübernahme bei schriftlichen und mündlichen Übersetzungsdienstleistungen<sup>18</sup>

### 1.3.1 Grundsatz:

Grundsätzlich gelten die Regelungen gemäß § 19 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), § 87 Abs. 2 Abgabenordnung (AO). Da die Amtssprache Deutsch ist, ist die Kundin/der Kunde danach u.a. unverzüglich dazu aufzufordern, die Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente übersetzt innerhalb einer angemessenen Frist der Behörde vorzulegen.

Sofern die Kundin bzw. der Kunde aber nachvollziehbar darlegt bzw. die Umstände keine andere Annahme zulassen, als dass aufgrund der persönlichen Situation (z.B. Flucht) bzw. fehlender Eigenleistungsfähigkeit (z.B. aufgrund vorliegender Hilfebedürftigkeit im SGB II) die Selbstbeschaffung einer notwendigen Übersetzung von Dokumenten auch unter Fristsetzung

nicht möglich bzw. nicht zu erwarten sein wird, kann die Übersetzung im notwendigen Rahmen durch die Dienststelle veranlasst werden.<sup>19</sup>

### **1.3.2 Kostenübernahme für EU-Staatsangehörige, Staatsangehörige aus Drittstaaten, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der EU haben und sich in einer grenzüberschreitenden Situation („Grenzgänger“) befinden sowie in Deutschland aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige<sup>20</sup>**

Die Kosten für die Übersetzung von Schriftstücken und für Dolmetscherdienste werden bei allen Kontakten von Amts wegen (in der Regel aus dem Verwaltungsbudget -kosten) übernommen.<sup>21</sup>

### **1.3.3 Sonderregelung: Institutionen**

Institutionen sollen beim ersten Kontakt aufgefordert werden, wenn möglich im Schriftverkehr selbst Übersetzungen anfertigen zu lassen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass andernfalls das Schriftstück unter Setzung einer angemessenen Frist zur Übersetzung zurückgereicht werden muss. Wird die Frist nicht eingehalten, kann eine Übersetzung veranlasst werden. Die Aufwendungen hierfür werden in der Regel in angemessenem Umfang der Institution in Rechnung gestellt. Angemessen sind die Kosten, welche aus dem Rahmenvertrag mit den Übersetzungsdienstleistern entstehen. Die Übernahme der Kosten von Amts wegen kann erfolgen, wenn die Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen.<sup>22</sup>

23

### **1.3.4 Schriftliche Übersetzung von amtlichen Dokumenten<sup>24</sup>**

Für die Übersetzung von amtlichen Dokumenten und Schriftstücken, die eine rechtliche Wirkung nach sich ziehen, werden grundsätzlich zertifizierte Dolmetscher- und Übersetzungsdienste eingeschaltet. Vom Einsatz von Übersetzungssoftware wird im Hinblick auf den hohen Anpassungsbedarf der damit übersetzten Schriftstücke abgesehen.

25

### **1.3.5 Rückkehrhilfegesetz<sup>26</sup>**

Die Erstattung der Kosten durch Kundinnen und Kunden entfällt bei Ausländer/innen, die über Rückkehrbedingungen im Rahmen des Rückkehrhilfegesetzes beraten werden ([§ 7 RückHG](#)).

Auch Aussiedlerinnen und Aussiedler aus osteuropäischen Staaten sowie deutsche Rückwanderinnen und Rückwanderer aus dem Ausland beherrschen die deutsche Sprache häufig nur unvollkommen. Sofern sie die Hilfe in mündlicher oder schriftlicher Form in Anspruch nehmen, wird auf eine Erstattung der Dolmetscher- und Übersetzungskosten verzichtet.

## **1.4 Vergütung**

Nach [§ 17 Abs. 2 Satz 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB I\)](#) in Verbindung mit [§ 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 SGB X](#) sowie [§ 9 Behindertengleichstellungsgesetz \(BGG\)](#) i.V.m. [§ 5 Kommunikationshilfenverordnung \(KHV\)](#) und [§ 107 Abs. 1 Satz 4 AO](#) finden die

Regelungen des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten ([Justizvergütungs- und –Entschädigungsgesetz - JVEG](#)) entsprechend Anwendung, wenn von diesen Dolmetscherinnen und Dolmetscher bzw. Übersetzerinnen und Übersetzer herangezogen werden.

Maßgeblich sind hierbei grundsätzlich die in [§ 9 Abs. 3 JVEG](#) genannten Sätze bzw. die in den §§ 9 bis 11 JVEG genannten Honorarbeträge. Eine Abweichung von den im JVEG genannten Sätzen ist durch privatrechtliche Vereinbarung (Vertrag oder Rahmenvereinbarung) möglich, z.B. wenn ein/eine Dolmetscher/in oder Übersetzer/in von der Dienststelle häufiger eingesetzt wird.

Bei den Stundensätzen nach dem JVEG handelt es sich gemäß [§ 12 Abs. 1 Nr. 4 JVEG](#) um Nettobeträge. Ob darüber hinaus Umsatzsteuer zu entrichten ist, richtet sich nach den individuellen Verhältnissen des/der Auftragnehmer/in, insbesondere danach, ob ein steuerpflichtiger Umsatz im Sinne des [§ 1 Umsatzsteuergesetz \(UStG\)](#) vorliegt und ob eine Steuerbefreiung gemäß [§19 UStG](#) vorliegt. Dies ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls.

## 1.5 Haushalt

### 1.5.1 Verwaltungs-(kosten) Budget

Mit der Einrichtung von separaten Kontierungselementen für Dolmetscher- und Übersetzungsdienste stehen bei Auszahlungsanordnungen nach dezentraler Beauftragung durch die Dienststellen die eingerichteten Kontierungselemente zur Verfügung:

- Übersetzungen und Dolmetscherdienste SGB III (auch im Kontext Kindergeld und Kinderzuschlag): Hauptvorgang 5511 und Teilvorgang 0008, Sachkonto 6790000170 (Ableitung auf die Finanzposition 5-51101-00-0004)

Für den Rechtskreis SGB II sind die Kosten aus dem jeweiligen Budget der gemeinsamen Einrichtungen zu decken. Die Leistungsbescheinigung ist jeweils von der fachlich zuständigen Stelle abzugeben.

- Übersetzungen und Dolmetscherdienste SGB II (bei Vereinbarung der Serviceleistung A.4 Interner Dienstbetrieb - Basispaket 1 oder 3) Hauptvorgang 5705 und Teilvorgang 0005, Sachkonto 6797000610 (Ableitung auf die Finanzposition 7-51101-02-0004)

### 1.5.2 Vermittlungsbudget<sup>27</sup>

Die notwendigen Kosten für die Übersetzung von Zeugnissen und sonstigen Unterlagen können für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende sowie für Ausbildungssuchende aus dem Vermittlungsbudget nach [§ 44 SGB III](#), für den Rechtskreis SGB II in Verbindung mit [§ 16 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch \(SGB II\)](#), übernommen werden, wenn es für die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig ist (z.B. bei Dolmetscherkosten für Vorstellungsgespräche beim Arbeitgeber oder notwendige Übersetzungen zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses). Darüber entscheidet im Einzel-fall die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft. Eine Kostenerstattung aus dem



Verwaltungs- (kosten) Budget kommt bei einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget nicht in Betracht.

<sup>28</sup>Die Kosten können aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III, für den Rechtskreis SGB II in Verbindung mit § 16 Abs. 1 SGB II) unter folgenden Finanzpositionen erstattet werden:

- 2-685 11-00-2241 (SGB III bei Förderung der Anbahnung einer Beschäftigung)
- 2-685 11-00-2245 (SGB III bei Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung)
- 3-681 01-00-4611 (SGB III - Reha - Förderung aus dem Vermittlungsbudget)
- 7-685 11-01-2241 (SGB II bei Förderung der Anbahnung einer Arbeitsaufnahme)
- 7-685 11-01-2245 (SGB II bei Förderung einer Arbeitsaufnahme)
- 7-685 11-01-4611 (SGB II - Reha - Förderung aus dem Vermittlungsbudget)

Die Leistungsbescheinigung wird jeweils von der fachlich zuständigen Stelle abgegeben.

## 1.6 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des [SGB X](#) und der [AO](#), das [Bundesdatenschutzgesetz \(BDSG\)](#) sowie des [Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen \(Verpflichtungsgesetz\)](#) hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten durch Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen finden Anwendung.

Personen, die bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, beschäftigt oder für sie tätig sind, sollen nach [§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz](#) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden. Dies gilt nicht, wenn sie Amtsträger im Sinne des [§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches \(StGB\)](#) sind. § 1 Abs. 2 und 3 Verpflichtungsgesetz bestimmt die Form und den wesentlichen Inhalt der Verpflichtung.

Nach [§ 53 des BDSG](#) sind ferner alle mit dem Umgang von personenbezogenen Daten beschäftigten Personen zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.



## 2. Inanspruchnahme von Kommunikationshilfe für hör- und sprachbehinderte Menschen

Hör- und sprachbehinderte Menschen haben nach [§ 17 Abs. 2 SGB I](#), [§ 19 Abs. 1 SGB X](#) und [§ 9 BGG](#) das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt in deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Dieses Recht besteht sowohl in Verwaltungsverfahren als auch bei der Ausführung von Sozialleistungen. Die Kosten für die Kommunikationshilfen sind von der Behörde bzw. dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen.

Auf Grundlage des [§ 9 BGG](#) wurde für die Durchführung im Verwaltungsverfahren die Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz [Kommunikationshilfenverordnung \(KHV\)](#) erlassen.

### 2.1 Kommunikationshilfen (Eignung und Notwendigkeit)

Im Verwaltungsverfahren haben hör- und sprachbehinderte Menschen einen Anspruch auf Bereitstellung einer geeigneten Kommunikationshilfe im notwendigen Umfang. Dies umfasst auch das Recht, unter mehreren geeigneten Kommunikationshilfen wählen zu können und eine geeignete Kommunikationshilfe selbst bereitzustellen. Die Dienststellen können die ausgewählte Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn sie ungeeignet oder nach dem festgestellten Bedarf nicht notwendig ist. Bei der Feststellung des individuellen Bedarfs kann ggf. das zuständige Integrationsamt hinzugezogen werden.

Im Rahmen von Leistungen und Teilhabe am Arbeitsleben besteht die Möglichkeit, Kommunikationshilfen nach [§ 49<sup>29</sup>SGB IX](#) zu finanzieren.

Die Eignung einer Kommunikationshilfe und der notwendige Umfang bestimmen sich nach dem individuellen Bedarf der/des Berechtigten. Die Kommunikationshilfe ist dann als geeignet anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall eine Verständigung sicherstellt, welche die/der Berechtigte zur Wahrnehmung eigener Rechte benötigt. Die/der Berechtigte muss mit der jeweiligen Kommunikationshilfe trotz ihrer/seiner individuellen Einschränkungen in der Lage sein, verstehen zu können, was ihr/ihm die Behörde mitteilt. Die [KHV](#) in der jeweils geltenden Fassung enthält eine Definition der Kommunikationshilfen.

Nach [§ 3 Abs. 2 KHV](#) kommen aktuell folgende Kommunikationshilfen in Betracht:

1. Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher
2. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer
3. Kommunikationsmethoden sowie
4. Kommunikationsmittel

Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere:

1. Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher
2. Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher

3. Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher
4. Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten oder
5. sonstige Personen des Vertrauens der Berechtigten

Kommunikationsmethoden nach Satz 1 Nummer 3 sind insbesondere:

1. Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden oder
2. gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung

Kommunikationsmittel nach Satz 1 Nummer 4 sind insbesondere:

1. akustisch-technische Hilfen oder
2. grafische Symbol-Systeme

Kommunikationshilfen werden grundsätzlich von der zuständigen Dienststelle bereitgestellt. Hierzu bieten die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit nach [§ 13 BGG](#) Beratung und Unterstützung an. Vermittlungszentralen von Gebärdendolmetschenden sind auch im Internetangebot des [Deutschen Gehörlosen-Bund e.V.](#) enthalten.

Weitere Hilfestellung ist über die Integrationsämter und Interessenverbände erhältlich.

## 2.2 Grundsatz der Kostenfreiheit und Vergütung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern

Beim Einsatz von Dolmetschenden finden in den Dienststellen der BA bzw. den gemeinsamen Einrichtungen nach [§ 17 Abs. 2 Satz 2 SGB I](#) in Verbindung mit [§ 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 SGB X](#) sowie [§ 9 BGG](#) i.V.m. der jeweils geltenden Fassung der [KHV](#) grundsätzlich die Regelungen des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten ([Justizvergütungs- und -Entschädigungsgesetz - JVEG](#)) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

Maßgeblich sind hierbei grundsätzlich die in [§ 9 Abs. 3 JVEG](#) genannten Sätze bzw. die in §§ 9 bis 11 JVEG genannten Honorarbeträge. Eine Abweichung von den im JVEG genannten Sätzen ist durch privatrechtliche Vereinbarung (Rahmenvereinbarung) möglich. Dies sollte insbesondere dann angestrebt werden, wenn die Gebärdensprachdolmetscherin/der Gebärdensprachdolmetscher sowie die Kommunikationshelferin/der Kommunikationshelfer von der Dienststelle häufiger eingesetzt wird. Die [KHV](#) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

Bei den Stundensätzen nach dem JVEG handelt es sich gemäß [§ 12 Abs. 1 Nr. 4 JVEG](#) um Nettobeträge. Ob darüber hinaus Umsatzsteuer zu entrichten ist, richtet sich nach den individuellen Verhältnissen der Gebärdensprachdolmetscherin/des Gebärdensprachdolmetschers sowie der Kommunikationshelferin/des Kommunikationshelfers, insbesondere danach, ob ein

steuerpflichtiger Umsatz im Sinne des [§ 1 UStG](#) vorliegt und ob eine Steuerbefreiung gemäß [§ 19 UStG](#) gegeben ist. Dies ist Frage des jeweiligen Einzelfalls.

## 2.3 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des [SGB X](#), das [Bundesdatenschutzgesetz \(BDSG\)](#) sowie das [Verpflichtungsgesetz \(Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen\)](#) hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten durch Gebärdensprachdolmetschende sowie Kommunikationshelfer/innen finden Anwendung.

Nach [§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz](#) sollen Personen, die bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, beschäftigt oder für sie tätig werden, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden, sofern sie nicht Amtsträger im Sinne des [§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches \(StGB\)](#) sind. [§ 1 Abs. 2 und 3 Verpflichtungsgesetz](#) bestimmt die Form und den wesentlichen Inhalt der Verpflichtung.

Nach [§ 5 des BDSG](#) sind ferner alle mit dem Umgang von personenbezogenen Daten beschäftigten Personen zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

## 2.4 Beauftragung und Abrechnung im Rahmen des Service-Portfolios SGB II

Eine Beauftragung und Abrechnung von Kommunikationshilfen für gemeinsame Einrichtungen durch den Internen Service der Agentur für Arbeit ist nur nach erfolgter Vereinbarung der Serviceleistung A4 Interner Dienstbetrieb (Basispaket 1 oder 3) möglich.

## 2.5 Haushalt

Die Kosten für Kommunikationshilfen sind

- für den Rechtskreis SGB II (Verwaltungsausgaben) bei der Finanzposition 7-511 01-02-0004 (Hauptvorgang 5705 Teilvorgang 0004),
- für den Rechtskreis SGB III (Verwaltungsausgaben) bei der Finanzposition 5-511 01-00-0004 (Hauptvorgang 5511 Teilvorgang 0005),
- bei Förderung der beruflichen Rehabilitation bei der Finanzposition
  - o 7-68511-01-4611 (Hauptvorgang 2724 Teilvorgang 0001) Vermittlungsbudget Reha – Rechtskreis SGB II
  - o 3-681 01-00-4611 (Hauptvorgang 2320 Teilvorgang 0001) Vermittlungsbudget Reha – Rechtskreis SGB III bzw.
  - o 3-681 01-00-4823 (Hauptvorgang 2324 Teilvorgang 0004) Sonstige Hilfen nach [§ 49<sup>30</sup> Abs. 3 Nr. 6 SGB IX](#), Arbeitsassistenz nach [§ 49<sup>31</sup> Abs. 8 Nr. 3 SGB IX](#) zu buchen.

# Änderungshistorie

<sup>1</sup> Allgemeines  
(geändert - Stand: Januar 2023)

<sup>2</sup> Der berechnigte Personenkreis umfasst folgende Personen:  
EU-Staatsangehörige  
Staatsangehörigen aus Drittstaaten, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der EU haben und sich in einer grenzüberschreitenden Situation befinden („Grenzgänger“)  
In Deutschland aufenthaltsberechnigte Drittstaatsangehörige  
(Neu eingefügt - Stand: Januar 2023)

<sup>3</sup> Grenzgänger (Neu eingefügt - Stand: Januar 2023)

<sup>4</sup> nicht privilegierte (geändert – Stand: Januar 2023)

<sup>5</sup> barriere- und diskriminierungsfrei (Neu eingefügt - Stand: Januar 2023)

<sup>6</sup> Dolmetscher-Telefon-Hotline (geändert - Stand bis: Januar 2023)

<sup>7</sup> Berechnigter Personenkreis  
(geändert - Stand: Januar 2023)

<sup>8</sup> Bei der Einbeziehung einer Sprachmittlerin bzw. eines Sprachmittlers soll dafür Sorge getragen werden, dass elementare Standards der Beratung/Informationsweitergabe für unsere Kundinnen und Kunden ausreichend gewahrt werden (v.a. dem Besprechungsanlass / -inhalt geeignete deutsche Sprachkompetenz, Neutralität, Fachlichkeit, Verfügbarkeit, Wahrung des Datenschutzes). Mit Einschaltung der Dolmetscher-Hotline der Bundesagentur für Arbeit werden diese Kriterien sichergestellt. Sollte die Kundin / der Kunde zum Gespräch eine (Vertrauens-)Person mitbringen, soll darauf geachtet werden, dass diese Person, gemessen am Anlass und am Zweck der Übersetzungsdienstleistung, geeignet erscheint, die Gespräche zu übersetzen. Geeignete Dritte können z.B. Vertreterinnen und Vertreter sozialer Verbände oder ehrenamtlicher Einrichtungen sein.  
(geändert - Stand: Januar 2023)

<sup>9</sup> Übersetzungsdienste (geändert - Stand: Januar 2023)

<sup>10</sup> (Neu eingefügt - Stand: Januar 2023)

<sup>11</sup> zu diesen Verträgen (gestrichen - Stand bis: Januar 2023)

<sup>12</sup> mit der Firma SAVD Videodolmetschen GmbH abgeschlossen (geändert - Stand: Januar 2023)

<sup>13</sup> (Neu eingefügt - Stand: Januar 2023)

<sup>14</sup> Vertragsinformationensind im Intranet unter Übersetzungsdienstleistung abrufbar.  
(gestrichen - Stand bis: Januar 2023)

<sup>15</sup> Telefon- (gestrichen - Stand: Januar 2023)

<sup>16</sup> Telefon- (gestrichen - Stand: Januar 2023)

<sup>17</sup> (siehe auch Vertragsinformationen) (gestrichen - Stand bis: Januar 2023)

<sup>18</sup> Kostenübernahme (geändert - Stand: Januar 2023)

<sup>19</sup> Grundsätzlich gelten die Regelungen gemäß § 19 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), § 87 Abs. 2 Abgabenordnung (AO). Da die Amtssprache Deutsch ist, ist die Kundin/der Kunde danach u.a. unverzüglich dazu aufzufordern, die Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente übersetzt innerhalb einer angemessenen Frist der Behörde vorzulegen.

Sofern die Kundin bzw. der Kunde aber nachvollziehbar darlegt bzw. die Umstände keine andere Annahme zulassen, als dass aufgrund der persönlichen Situation (z.B. Flucht) bzw. fehlender Eigenleistungsfähigkeit (z.B. aufgrund vorliegender Hilfebedürftigkeit im SGB II) die Selbstbeschaffung einer notwendigen Übersetzung von Dokumenten auch unter Fristsetzung nicht möglich bzw. nicht zu erwarten sein wird, kann die Übersetzung im notwendigen Rahmen durch die Dienststelle veranlasst werden.

(geändert - Stand: Januar 2023)

<sup>20</sup> Kostenübernahme für EU-Staatsangehörige, Staatsangehörige aus Drittstaaten, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der EU haben und sich in einer grenzüberschreitenden Situation („Grenzgänger“) befinden sowie in Deutschland aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige

(geändert - Stand: Januar 2023)

<sup>21</sup> Bei der Übernahme von Kosten, die für Übersetzungs- und Dolmetscherdienste entstanden sind, ist grundsätzlich zwischen EU-Staatsangehörigen und Staatsangehörigen aus Drittstaaten (privilegierte Drittstaatsangehörige), die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der EU haben und sich in einer grenzüberschreitenden Situation befinden, sowie nicht privilegierten Drittstaatsangehörigen zu unterscheiden (geändert - Stand: Januar 2023)

<sup>22</sup> Institutionen sollen beim ersten Kontakt aufgefordert werden, wenn möglich im Schriftverkehr selbst Übersetzungen anfertigen zu lassen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass andernfalls das Schriftstück unter Setzung einer angemessenen Frist zur Übersetzung zurückgereicht werden muss. Wird die Frist nicht eingehalten, kann eine Übersetzung veranlasst werden. Die Aufwendungen hierfür werden in der Regel in angemessenem Umfang der Institution in Rechnung gestellt. Angemessen sind die Kosten, welche aus dem Rahmenvertrag mit den Übersetzungsdienstleistern entstehen. Die Übernahme der Kosten von Amts wegen kann erfolgen, wenn die Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen.

(geändert - Stand: Januar 2023)

<sup>23</sup> Kostenübernahme für EU-Staatsangehörige und privilegierte Drittstaatsangehörige

Die Kosten für die Übersetzung von Schriftstücken und für Dolmetscherdienste werden bei allen Kontakten von Amts wegen (in der Regel aus dem (Verwaltungs- (kosten) Budget) übernommen bei Staatsangehörigen aus Staaten der EU (gemäß Art. 2 der VO (EG) Nr. 883/2004 erstreckt sich der Anwendungsbereich der VO auf alle Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates, Staatenlose und Flüchtlinge, die in einem Mitgliedstaat der EU wohnen, ihre Familienangehörige und Hinterbliebene), Staatsangehörigen aus Drittstaaten, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der EU haben und sich in einer grenzüberschreitenden Situation befinden (gemäß VO (EU) Nr. 1231/2010 zur Ausdehnung der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese VO fallen),

Staatsangehörigen aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR); die VO (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 finden im Verhältnis zu den Staaten des EWR - Island, Liechtenstein und Norwegen - noch Anwendung, dazu auch VO (EWG) Nr. 1408/71

Staatsangehörigen aus Staaten, mit denen zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen:

Für den Bereich der Arbeitslosenversicherung bestehen zwischenstaatliche Abkommen mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 12. Oktober 1968 (die im Verhältnis zu den Nachfolgestaaten Bosnien-Herzegowina, Kosovo Mazedonien, Montenegro und Serbien weiterhin Anwendung finden) und der Schweiz.

Für den Kindergeldbereich bestehen zwischenstaatliche Abkommen mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (die ebenfalls im Verhältnis zu den Nachfolgestaaten Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro und Serbien weiterhin Anwendung finden), Marokko, Tunesien und der Türkei.

(gestrichen - Stand: Januar 2023)

<sup>24</sup> Schriftliche Übersetzung von Dokumenten (Übersetzungsdienstleistungen) (geändert - Stand bis: Januar 2023)

<sup>25</sup> Grundsätzlich gelten die Regelungen gemäß § 19 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), § 87 Abs. 2 Abgabenordnung (AO). Da die Amtssprache Deutsch ist, ist die Kundin/der Kunde danach u.a. unverzüglich dazu aufzufordern, die Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente übersetzt innerhalb einer angemessenen Frist der Behörde vorzulegen. Sofern die Kundin bzw. der Kunde aber nachvollziehbar darlegt bzw. die Umstände keine andere Annahme zulassen, als dass aufgrund der persönlichen Fluchtsituation die Selbstbeschaffung einer notwendigen Übersetzung von Dokumenten auch unter Fristsetzung nicht möglich bzw. nicht zu erwarten sein wird, kann die Übersetzung im notwendigen Rahmen durch die Dienststelle veranlasst werden. Soweit die Festsetzung eines angemessenen Aufwendersatzes der dafür entstandenen Kosten bei Berücksichtigung der fluchtbedingten finanziellen Möglichkeiten der Kundin bzw. des Kunden als unverhältnismäßig erscheint, kann diese entfallen.

(geändert - Stand bis: September 2021)

<sup>26</sup> Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem Rückkehrhilfegesetz (RückHG)

(geändert - Stand bis: Januar 2023)

<sup>27</sup> Möglichkeit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) (geändert - Stand bis: Januar 2023)

<sup>28</sup> Nach § 131 SGB III können, befristet bis zum 31. Dezember 2018, auch Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen und aufgrund des § 61 des Asylgesetzes (AsylG) keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, Leistungen aus dem Vermittlungsbudget erhalten, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Dies gilt derzeit ausschließlich für Personen aus Herkunftsländern mit guter Bleibeperspektive. Dies sind derzeit Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien.

(gestrichen - Stand bis: September 2021)

<sup>29</sup> 33 (geändert - Stand bis: September 2021)

<sup>30</sup> 33 (geändert - Stand bis: September 2021)

<sup>31</sup> 33 (geändert - Stand bis: September 2021)

<sup>31</sup> mit zwei externen Auftragnehmern, den Firmen Kern AG und Wagner Consulting LLC, (geändert - Stand bis: September 2021)

<sup>31</sup> (Neu eingefügt - Stand: September 2021)

<sup>31</sup> Beide (geändert - Stand bis: September 2021)

---

<sup>31</sup> 5 (gestrichen - Stand bis: September 2021)

<sup>31</sup> Im Folgenden wird die Abgrenzung der Lose kurz beschrieben:

Los 1 bis 4 (Firma Kern AG)

Es handelt sich um schlichte oder alltägliche Übersetzungen von Dokumenten, die wortgetreu übersetzt werden müssen. Die Dokumente werden in der Regel von Kunden/Kundinnen vorgelegt oder von ausländischen Stellen übersandt.

Beispiele: Anträge, Bescheinigungen, Zeugnisse, Lebensläufe, Urkunden, Zertifikate, Amtliche Dokumente (z.B. Bescheide von Behörden), Behördenkommunikation, Arbeitsverträge, Ausbildungsverträge, Briefe, E-Mails, Internetseiten, Ausländische Informationsblätter.

Die Anforderung betrifft in der Regel die Bedarfe der Agenturen für Arbeit und der gemeinsamen Einrichtungen. Das jeweilige Los kann jedoch auch für Bedarfe der Zentrale und der besonderen Dienststellen genutzt werden.

Los 5 (Fa. Wagner Consulting LLC)

Es handelt sich um komplexe Dokumente und Publikationen, die überwiegend eine einschlägige und ggf. juristische Terminologie aus den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und soziale Sicherheit (einschließlich das steuerrechtliche Kindergeld) beinhalten.

Beispiele: Merkblätter, Broschüren, Vordrucke, Gerichtsurteile oder Beschlüsse, Unterlagen die zum Beispiel eine Rechtsfolgenbelehrung enthalten, Textbausteine Eingliederungsvereinbarung, Publikationen im Kontext BA2020, Spezifikationsdokumente der EU-Kommission, Vordrucke zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht.

Die Anforderung betrifft sowohl die Bedarfe der Zentrale und der besonderen Dienststellen als auch die Bedarfe der Agenturen für Arbeit und der gemeinsamen Einrichtungen.

Im Los 5 ist zudem die Prüfung und Korrektur einer Druckfahne (z.B. bei der Erstellung von Broschüren) als optional und einzelfallbezogen zu erbringende Dienstleistung vereinbart.

(gestrichen - Stand bis: September 2021)